

## Zulassungsvoraussetzungen

Sie können für den Master of Vocational Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen (gewerblich-technisch) zugelassen werden, wenn Sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Nachweis eines abgeschlossenen Studiums mit einem einschlägigen Bachelorabschluss in einem Umfang von 180 LP (bei Studienbeginn: 150 LP) oder eines mindestens gleichwertigen Abschlusses in einem Teilstudiengang der gewählten beruflichen Fachrichtung (Elektrotechnik, Fahrzeugtechnik, Informationstechnik oder Metalltechnik) sowie
2. Nachweis eines mindestens einjährigen Berufs- bzw. Betriebspraktikums in der gewählten beruflichen Fachrichtung oder eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung sowie
3. Einreichung eines Motivationsschreibens, welches das Interesse am Studiengang begründet.

### Zu Nr. 1: Bachelorstudium

Über die Einschlägigkeit entsprechend Nr. 1 entscheiden die Fachvertretungen der jeweiligen beruflichen Fachrichtung. Grundlage sind die [ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung \(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2008, derzeit i. d. F. vom 08.02.2024\).](#)

Als einschlägig werden insbesondere Studiengänge des Maschinenbaus, der Fahrzeugtechnik, der Elektrotechnik oder der Informationstechnik/Informatik anerkannt.

Wenn vor Aufnahme des Master-Studiums nicht 180 Leistungspunkte in den einschlägigen Bereichen studiert worden sind, werden für die Zulassung zum Master-Studium Auflagen erteilt. Auflagen im Bereich Fachdidaktik und Berufspädagogik können über entsprechende Wahlpflicht-Module im Studienangebot der beruflichen Fachrichtungen sowie Berufspädagogik erfüllt werden.

### Zu Nr. 2: Berufliche Praxiserfahrung

Die zwölf Monate Praxiserfahrung in der beruflichen Fachrichtung können entweder durch eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder ein einjähriges Betriebspraktikum nachgewiesen werden. Über die Anerkennung entscheiden die jeweiligen Fachvertretungen.

### Ausbildung

Für den Nachweis der beruflichen Praxiserfahrungen entsprechend Nr. 2 sind u. a. folgende Ausbildungsberufe einschlägig (bei nicht aufgeführten Berufen erfolgt eine Einzelfallprüfung):

- *Elektrotechnik:*  
Elektroniker/in, Elektroniker/-in für Betriebstechnik/Automatisierungstechnik/Geräte und Systeme, Industrieelektriker/-in, Systemelektroniker/-in
- *Fahrzeugtechnik:*  
Kraftfahrzeugmechatroniker/-in, Land- und Baumaschinenmechatroniker/-in, Zweiradmechatroniker/-in, Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker/-in

- **Informationstechnik:**  
Fachinformatiker/-in, Informationselektroniker/-in, Elektroniker/-in für Informations- und Systemtechnik, Informations- und Telekommunikationssystem-Elektroniker/-in
- **Metalltechnik:**  
Industriemechaniker/-in, Fertigungsmechaniker/-in, Konstruktionsmechaniker/-in, Zerspanungsmechaniker/-in, Produktionstechnologe/-in, Feinwerkmechaniker/-in, Werkzeugmechaniker/-in, Anlagenmechaniker/-in, Metallbauer/-in, Anlagenmechaniker/-in SHK

Einschlägige berufliche Ausbildungen werden durch einen Facharbeiterbrief, einen Gesellenbrief oder durch ein damit vergleichbares Dokument nachgewiesen.

## Praktikum

Für das *einjährige Berufs- bzw. Betriebspraktikum* gelten folgende Rahmenbedingungen:

- Die fachpraktischen Tätigkeiten sind vergleichbar mit der Wochenarbeitszeit im Rahmen einer Vollzeitbeschäftigung nachzuweisen.
- Von den geforderten 12 Monaten fachpraktischer Tätigkeiten sind mindestens 6 Monate vor Aufnahme des Masterstudiums nachzuweisen. Bei der Anmeldung zur Masterprüfung sind insgesamt mindestens 12 Monate fachpraktischer Tätigkeiten nachzuweisen.
- Die einschlägigen beruflichen Tätigkeiten werden durch ein schriftliches Dokument des Unternehmens oder der Einrichtung nachgewiesen.

**Als einschlägige fachpraktische Tätigkeiten können darüber hinaus anerkannt werden:**

- Eine nach den Vorschriften einer landesrechtlichen Ausbildungsordnung im vollzeitschulischen System abgeschlossene Berufsausbildung, soweit diese 52 Wochen berufseinschlägige Tätigkeiten umfasst.
- Eine nach Maßgabe der geltenden Ausbildungsordnung durchgeführte praktische Ausbildung in einer Fachoberschule im Umfang von bis zu 26 Wochen, sofern sie der gewählten beruflichen Fachrichtung zugerechnet werden kann.
- Zeiten eines Dienstes in der Bundeswehr, im Zivildienst, Bundesfreiwilligendienst und im Freiwilligen Sozialen Jahr, wenn sie der beruflichen Fachrichtung zugerechnet werden können.
- Tätigkeiten in Betrieben im Ausland; vorausgesetzt, sie entsprechen inhaltlich diesen Richtlinien. Der Bescheinigung ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen.
- Andere einschlägige Tätigkeiten, die dem Ziel der fachpraktischen Tätigkeit entsprechen oder ihr zugerechnet werden können (auf Antrag und umfassenden Nachweis nach Einzelfallprüfung).

## Zu Nr. 3: Motivationsschreiben

Das Motivationsschreiben soll ein bis zwei Seiten umfassen. Es ist mit den Bewerbungsunterlagen einzureichen. Die Bewerber/-innen sollen hier darlegen, warum Sie gerne Lehrerin oder Lehrer in der beruflichen Bildung werden möchten. Das Schreiben hat keine formalen Vorgaben.

**Zögern Sie bitte nicht, die Vertreter\*innen der beruflichen Fachrichtungen zu kontaktieren. Auch bei unklaren Voraussetzungen kann meistens eine Lösung für die Aufnahme des Studiums gefunden werden!**

Weitere Informationen: <https://www.uni-flensburg.de/biat/studium>